

06.02.02

EU - In - K - Wi

Antrag
des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie des Rates 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 19. Juni 1997 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit ("Fernsehrichtlinie")

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 5. Februar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich die in der Anlage beigefügte

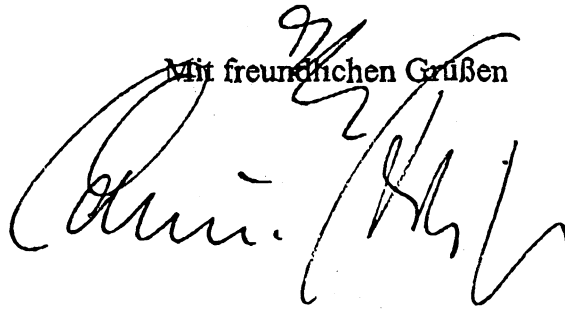
Entschlieung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie des Rates 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 19. Juni 1997 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit („Fernsehrichtlinie“)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

...

Ich bitte, die EntschlieÙung den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to a member of the Bundestag, is written over the printed text "Mit freundlichen Grüßen". The signature is cursive and somewhat abstract, with a large initial letter.

Entschließung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie des Rates 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 19. Juni 1997 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit („Fernsehrichtlinie“)

Anlässlich der bevorstehenden Revision der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit vom 3. Oktober 1989 in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/36/EG vom 19. Juni 1997 nimmt der Bundesrat

unbeschadet der noch andauernden Diskussion über die mögliche Umgestaltung der Richtlinie in einen kohärenten europäischen Rechtsrahmen zur Verbreitung audiovisueller Inhalte mit abgestufter Regelungsdichte für die einzelnen Dienste, wonach nicht mehr nur Fernsehen und Fernsehtext, sondern auch Mediendienste erfasst werden, und

unbeschadet der noch andauernden Diskussion über die Fortentwicklung der in der Richtlinie in Art. 4 bis 6 vorgesehenen Regelungen zur Förderung europäischer audiovisueller Werke

wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass in der Richtlinie Selbstkontrollmechanismen als mögliche Instrumente der Umsetzung bzw. des Vollzugs der Richtlinienbestimmungen Erwähnung finden. Bei Anerkennung einer noch verbleibenden staatlichen Aufsicht sollte deren Subsidiarität gegenüber Maßnahmen der effektiven Selbstkontrolle anerkannt werden.
2. Aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Regelung zu Listen über Ereignisse erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, die frei empfangbar sein müssen, in Art. 3 a der Fernsehrichtlinie spricht sich der Bundesrat für eine Klarstellung dieser Regelung aus: Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung der Mitgliedstaaten sollen lediglich die in der jeweiligen nationalen Liste aufgeführten Ereignisse, die Definition des Begriffs „bedeutender Teil der Öffentlichkeit“ sowie die zumindest verfügbare Form der Berichterstattung (direkt, zeitversetzt, Gesamt- oder Teilberichterstattung) sein. In diesem Zusammenhang muss nach Auffassung des Bundesrats auch klargestellt werden, dass die EU-Kommission nach der von ihr gemäß Art. 3 a Abs. 2 der Fernsehrichtlinie durchzuführenden Prüfung eine förmliche Entscheidung darüber trifft, ob die Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

3. Im Hinblick auf die Ziele einer Erleichterung des grenzüberschreitenden Fernsehens sowie des Zusammenwachsens Europas spricht sich der Bundesrat dafür aus, die Bedeutung des freien Informationsflusses und des ungehinderten Zugangs zu Informationen im Text der Richtlinie hervorzuheben. In diesem Zusammenhang hält es der Bundesrat ebenfalls für erforderlich, ein Recht auf grundsätzlich unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, für jeden in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken in die Fernsehrichtlinie aufzunehmen.
4. Unbeschadet der Frage, wie zukünftig eine Förderung der Herstellung und Verbreitung von audiovisuellen Werken durch gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen unterstützt werden kann, hält der Bundesrat die sogenannten „Programmquoten“ in Art. 4 und 5 der Richtlinie, insbesondere wegen des damit verbundenen weitreichenden Eingriffs in die Programmautonomie der Fernsehveranstalter, grundsätzlich nicht für ein zulässiges Instrument zur Förderung europäischer audiovisueller Produktionen. Er setzt sich deshalb für die Abschaffung der Programmquoten ein.
5. Der Bundesrat spricht sich im Interesse eines in Europa einheitlichen Schutzes von Verbrauchern, Kindern und Jugendlichen für eine Beibehaltung der qualitativen Werberegelungen aus. Jedoch sind aus Sicht des Bundesrats die quantitativen Werbezeitbeschränkungen der Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 und 4, Art. 18 und 18a nicht erforderlich und sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden.
6. Diese Stellungnahme ist vom Bund gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der europäischen Union (EUZBLG) maßgeblich zu berücksichtigen, weil bei der Revision der Fernsehrichtlinie im Schwerpunkt die Befugnisse der Länder zur Gesetzgebung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Rundfunkrechts in und für Deutschland betroffen sind. Insoweit besitzt der Bund nach ständiger verfassungsrechtlicher Rechtsprechung kein Recht auf Gesetzgebung. Vielmehr besteht die Rechtssetzungskompetenz der Länder gemäß Art. 30, 70 GG.